



25.11.2021

Sehr geehrte Eltern,

Sie erhalten heute Informationen des Kultusministeriums zum Stand 24.11.2021 bzgl. Infektionsschutz.

Wir bitten Sie sehr die Bestimmungen genau zur Kenntnis zu nehmen und auch entsprechend umzusetzen.

Ab sofort gilt auf dem gesamten Schulgeländes bis auf Weiteres die 3G-Regel. Bitte vermeiden Sie deshalb ein unnötiges Betreten des Schulgeländes.

Dringende Schulbesuche melden Sie bitte vorher im Sekretariat oder bei der jeweiligen Lehrkraft an. Vorzugsweise kontaktieren Sie uns per Telefon oder Mail. Sprechstunden sollten möglichst per MS-Teams durchgeführt werden.

Angesichts der hochdynamischen Infektionslage werden Schülerfahrten derzeit nicht geplant. Weihnachtsfeiern mit Eltern sind auch nicht möglich, bitte haben Sie Verständnis.

Die bislang bestehende generelle Befreiung von der Maskenpflicht im Sportunterricht wird bis auf Weiteres aufgehoben, d. h.: künftig ist auch im Sportunterricht eine Maske zu tragen, wenn der Unterricht in der Halle stattfindet. Sportunterricht im Freien ist ohne Maske möglich.

Weiterhin ist es möglich, dass Lehrkräfte Schwimmunterricht durchführen. Im Musikunterricht kann ein kurzes Lied gesungen werden, weiterer Unterricht im Gesang sowie Blasinstrumentenunterricht wird derzeit nur im Einzelunterricht durchgeführt.

Sehr geehrte Eltern, die aktuelle Lage erfordert leider diese erweiterten Maßnahmen zum Infektionsschutz an unserer Schule. Ich darf Ihnen sehr herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung danken.

Die Einschränkungen helfen allen, gesund den Winter zu überstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Schmidt, Rektorin

Anlage

Aktuelle Information: 3G auf dem gesamten Schulgelände  
Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen



## Aktuelle Information: 3G auf dem gesamten Schulgelände

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

um den Infektionsschutz an unseren Schulen weiter zu stärken, gilt dort ab sofort die „3G-Regel“.

Für Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bedeutet das: **Sie dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn Sie geimpft, getestet oder genesen sind** – ganz gleich, ob Sie zum Beispiel nur kurz etwas an der Schule abgeben wollen oder ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft, der Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen vereinbart haben.

Die Schulen sind rechtlich verpflichtet, den Zugang zum Schulgelände und den erforderlichen 3G-Nachweis zu kontrollieren. Um sie bei dieser Aufgabe zu entlasten und zu unterstützen, bitten wir Sie **dringend um Berücksichtigung der folgenden Punkte:**

- Bitte betreten Sie das Schulgelände **nur in wirklich dringenden Ausnahmefällen!**
- Falls Sie Ihr Kind – beispielsweise bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – zur Schule bringen: Bitte begleiten Sie es bei Unterrichtsbeginn **maximal bis zum Eingang des Schulgeländes, nicht aber bis zum Schulgebäude** und holen Sie es nach Unterrichtschluss auch außerhalb des Schulgeländes wieder ab.
- Sofern ein Schulbesuch dringend erforderlich ist, **melden Sie** Ihren Besuch bitte möglichst **vorher gegenüber der Schule an**.
- Führen Sie in einem solchen Fall bitte einen **entsprechenden 3G-Nachweis** mit. Sofern Sie keinen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, müssen Sie über einen aktuellen Testnachweis (max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test) verfügen.
- An den Schulen kann für externe Personen **kein Test unter Aufsicht** durchgeführt werden!

Vielen Dank, dass Sie mit Ihrem Beitrag die Schulen unterstützen!

**Ihr Staatsministerium für Unterricht und Kultus**



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen – Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 24.11.2021

### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenscherzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern **vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis** vorgelegt werden.

Hierzu kann auf folgende **kostenfreie** Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- **PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos),**
- **bei nur noch leichten (Erkältungs-)Symptomen: POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei im lokalen Testzentrum,**
- **wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)**

Ein **Antigen-Selbsttest reicht nicht** aus. Wird **kein negatives Testergebnis** vorgelegt, kann die Schule **erst** wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler **die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist**.

### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten **mit allergischer Ursache** (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein **Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich**.

Bei **leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** ist der Schulbesuch nur mit dem **Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich**. Liegt **kein negatives externes Testergebnis aus dem Testzentrum vor**, führen die Schülerinnen und Schüler bei **Unterrichtsbeginn** einen **Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch**. Bitte beachten Sie, dass **ein ggf. zuhause durchgeführter Selbsttest nicht ausreicht, um zum Schulbesuch zugelassen zu werden**.

Um das Risiko zu reduzieren, dass eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall **bereits vor dem Schulbesuch** entweder

- **zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder**
- **alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen.**

Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule ein weiterer Antigen-Selbsttest durchgeführt werden.